

RS Vwgh 1992/6/2 91/14/0149

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

EStG 1972 §27 Abs1;

EStG 1972 §93 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

WGG 1979 §10 Abs1;

Rechtssatz

Auf zur Qualifikation der Darlehensgewährung als verdeckte Gewinnausschüttung, wobei die Darlehensgewährung durch eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft (GmbH) an die Hauptgesellschafterin (ebenfalls eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft) erfolgt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140149.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at